Stellvertretung bei Krankheit und Unfall

Beratungsteam von Bildung Bern

Frage eines Mitglieds: «Die Schulleitung verlangt von mir, dass ich im Krankheitsfall selbst eine Stellvertretung organisiere. Ist das wirklich meine Aufgabe?»

Antwort Beratungsteam: Es entspricht der gängigen Praxis, dass Lehrpersonen nach Möglichkeit bei der Suche nach einer Stellvertretung mithelfen. Letztlich entscheidet jedoch die Schulleitung, wer als Stellvertretung eingesetzt wird, zumal sie die Anstellungsbehörde ist.

Verantwortlichkeit
Der Verantwortlichkeitsbereich der Schulleitung wird explizit in Art. 89 LAV umschrieben. Demnach ist die Schulleitung für die Leitung der Schule oder des Kindergartens verantwortlich. Die Leitung umfasst insbesondere die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Organisation und Administration. Die personelle Führung schliesst die Organisation der Stellvertretung mit ein. Diese Aufgaben dürfen nicht auf die Lehrpersonen abgeschoben werden. Entsprechend sind Lehrpersonen nicht verpflichtet, sich um die Organisation von Stellvertretungen zu kümmern.

Interne Stellvertretung
Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, dass jemand aus dem Kollegium die Stellvertretung übernimmt. Wichtig bei einer internen Lösung ist, dass die Stellvertretung auch tatsächlich entschädigt wird und es sich nicht um einen Lektionen-Abtausch handelt. Die Entschädigung kann über die übliche Stellvertretungsentschädigung (Stellvertretungsformular) oder über eine Gutschrift auf der individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) abgewickelt werden.

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:
Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):
BSG 430.251.0 - Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung

beratung@bildungbern.ch

https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung